

R. H. II, 225.

R. 59, 17.

(X 2000 268)

Xa

1534

Gründliche
ASSERTION
Sr. Churfürst: Durchl:
zu Brandenburg habenden Rechtens
vnd Gerechtigkeit

An der Thumb Probstey zu Halberstatt
Nebens angeheffter besidndiger

CONFVTATION

Des an seiten des Herren Cardinalen von Harrach
in dato Prag den 24. Augusti 1653.

An Chur = Fürsten vnd Stände des H.
Röm. Reichs abgangenen vnd durch offenen
Truck publicirten Schreibens.

Jedermänniglich zur Nachricht in
Truck gegeben:

Regenspurg Anno 1654.

Grundriss

ASSER TION

1841

Veränderung des

und

der

der

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HALLE
(EMLE)



Sinnach der Herz Ernest Adel-
bert Erzbischoff zu Prag vnd Cardinal
von Harrach vnter dato Prag den 24. Augu-
sti nechstverstrichenen 1653. Jahrs ein schrei-
ben an Chur- Fürsten vnd Stände des Heyl:
Röm: Reichs abgehen / vnd in offenen Druck
publiciren lassen / darin Ihre Eminentz dero
angemassetes Recht vnd Gerechtigkeit zu der Thumb Probsteij zu Hals-
berstadt zubehaubten vorgefast / vnd daneben angezogen / daß Se.
Churf. Durchl. zu Brandenburg zu abbruch des Friedenschlusses / vñ
vermuthlich auß vnzeitigem eyffer das Catholisch wesen der orth ganz
anzu rotten / sich gewaltdätig vnterstanden / Ihre Eminentz nicht als
lein der Possession zu destituiren , sondern auch den damahligen
Ober Cammerherzn den von Burgstorff / vnd seithero / der Röm: Kayf.
May. vnser aller gnädigsten Herrn inhibition vngehendert / auch
den Herrn Georg Friederichen Grafen zu Waldeck Pirmondt vnd
Eulenburg mit gedachter Thumb Probsteij vermeindtlich zu provi-
diren, also daß auch allerhöchstged. Ihre Kayf. May auff des Herrn
Cardinals gehorsames anruffen nicht allein zu ernstlichen mandaten
de restituendo & non amplius turbando S. C. sondern auch zu
wütrcklichen paritorien aller gnädigst bewogen / mit angehenckter bitt /
daß die Löbl. Reichs Stände bey so beschaffenen sachen solche Ihrer
Kayf. May. verordnungen secundiren vnd gegen S. Churfürstl.
Durchl. dahin verholffen seyn wollen / damit der Friedensschluß von
deroselben mehrers beobachtet / obbedeute contravenientien abge-
sielt / vnd ihme die restitution cum omni causa vnverlängt gesche-
he / auch aller zugefügter schaden widerkehrt vnd erstattet werde. So
ist vor das nechste angesehen / damit Chur- Fürsten vnd Stände des

Depl. Röm: Reichs oder sonst jemand nicht in ungleiche oder unzeitige gedanken durch solches schreiben gebracht werde / dasselbe zu durchgehen / die darin befindende hangreiffliche vnfugen mit bestiesener kürze für augen zustellen / vnd bevorab des Herrn Cardinals von Harrach dabey angezogene motiven / demnegst Sr. Ehurf. Durchl. darunten bevorstehende in iure & facto wolgegründete reden einzuführen / vnd dann endlich die widrige rationes mit gebührender antwort abzufertigen.

1. Vnd zwar bestehen des Herrn Cardinals von Harrach fundamenta darauff / daß des Herren Ehurf. zu Brandenburg Durchl. bey den Friedenstractaten zu Münster vnd Osnabrück das Bisthumb Halberstadt in satisfactionem wol übergeben / dabey aber mit diesen formalien :

(Religionem autem & bona Ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archiducem Leopoldum Guilhelimum inita cum capitulo cathedrali pactione ordinata fuerant.)

im Friedensschluß art: II. §. I. vers. Religionem autem, &c. außdrücklich bedingt seye / daß Se. Ehurf. Durchl. die Religion vnd geistliche Güeter im Fürstenthumb Halberstadt / allerdings in den Stand solle verbleiben lassen / in welchem Sie krafft dessen zwischen des Erzherrn Leopold Wilhelmen zu Oesterreich Hochfürstl. Durchl. vnd dem Halberstädtischen Thumb Capitel dabevorn / nemlich im Jahr / 1638. den 26. Julij st. v. gepflogenen Vergleichs / davon zwey extractus sub Lit. A. beygedruckt sonderbar gesetzt worden :

2. Dergestalt vors ander / daß darin der Pragerschluß pro fundamento angeführet / vnd also nicht auff den terminum de An. 1624. sondern das Jahr 1627. 12. Novemb. als zu dessen observanz / des Herren Erzherrn Hochfürstl. Durchl. sich obligirt haben / zusehen / Se. Ehurfürst. Durchl. auch demselben nicht widersprechen können / daß vermög obangezogenen artic: II. §. I. vnd der Erzherrn Capitulation festangezogener terminus des Jahrs 1627. observirt werden müsse.

3. In

Inmassen vns dritte per modum exceptionis gegen die
generalregul vnd observanz des Jahrs 1624. verglichen / vnd dem
Instrumento pacis art: 5. §. 8. einverleibt / daß die Archiepisco-
patus, Episcopatus, &c. welche der Königl. Cron Schweden zur
Satisfaction vnd andern zur recompensation hingegeben worden/
bey Ihren absönderlichen Conventionibus gelassen / vnd also auff
obige disposition des Artic: 11. §. 1. gesehen werden solle / sic enim
habent verba formalia dict: Art: 5. §. 8.

Qui Archiepiscopatus, Episcopatus & aliæ fundationes atq;
bona Ecclesiastica immediata vel mediata in Satisfactionem
Regiæ Majestatis, Regniq; Sueciæ aut æquivalentem re-
compensationem, indemnitateq; suorum fœderatorum,
amicorum & interessatorum concesserunt, peculiaribus suis
conventionibus infra contentis, per omnia relinquuntur.
In omnibus verò ijs, quæ ibi non continentur & inter hæc
quoad §. Jus Diocesæ 16. infra positum. Constitutioni-
bus Imperij & huic Transactioni subjecta maneto.

Demnach vnd zum Vierdten daß die Disposition über die Præ-
positur S. Churfürstl. Durchl. expressis verbis in dem Instru-
mento Pacis Artic: 11. §. 1. Verf. Liceatq; ibi exceptâ Præposi-
turâ, inhiberet, gestalt obwol S. Churfürstl. Durchl. den vierdten
theil der Canonicaten mensæ zu appliciren erlaubt / doch darunter
die Thumb Probstei nicht gezehlet werden solle.

Fünffens das Herz Anselmus Casimir von Waniboldt Thum-
herz/nachmahls Churfürst zu Mainz vom Pabsten zu Rom mit
mehrgedachter Thumb Probstei allbereit im Jahr 1623. providirt
gewesen / auch solche provision, wie vorhin allezeit / von dem Thumb-
Capittul agnoscirt vnd approbirt, vnd also Ihr Churfürstl. Gn.
schon damahlen secundum praxim Canonicam in possessione
gewesen / vnd als sie hernacher occasione des Dennemärckischen
Kriegs vnd selbigen Prinzens nunmehr Königs Friderici IV. wie-
der des Orths so wol / als sonstens Vhraltens herkommen / von dem Cap-

A. iij. Capitul

pitul erzwungene election vñ eigenthätige invasion darin turbiret worden/nicht allein animum retinendi jederzeit behalten/ sondern auch noch Anno 1626. völlig widerumb dazu gelangt/ vnd die von vorigen Jahren außgestandene nutzungen zu handen gebracht/ auch dergestalt ihre Possession dem Jahr 1623. biß zu ihrem todlichen abschiedt continuirt haben/ vnd also im Jahr 1629. in ganz vndisputirlicher possession vnd niessung der Thumbprobsteij gewesen.

6. Zum Sechsten daß die Thumbprobsteij per meram provisionem Pontificis in Anno 1647. vnd also noch vor dem Friedensschluß damahln in usu & observantia gewesen/ auff den Cardinaln von Harrach legitimè kommen/ vnd also dazu muß admittirt werden/ juxta artic. 5. verf. in quorum &c. ubi dicitur, daß wo die Pabstl. Concessionen Anno 1624. in usu gewesen/ dieselbe auch nochmahln gelten sollen/ welches ex identitate rationis auch also ratione des im Fürstenthumb Halberstadt specialiter beliebten termini de Anno 27. gelten muß/ vnd daß darauff.

7. Zum Siebenden der Herz Cardinal nach dem zu Oßnabrück geschlossenen Frieden/ so wol von der Königl. Schwedischen Generallität selber vermög der Beylag. Lit. B. als dem Thumb Capitul zur Possession verholffen worden; welcher dieselbe folgendts rühige eingehabt/ vnd sich keines wiedrigen versehen.

8. Zum achten daß S. Churfürstl. Durchl. selbst dem Herrn Cardinaln von Harrach die würckliche Possession in dero an die Röm. Kayf. May: abgangenen Berichtschreiben anerkandt/ vnd nur dabey gesetzt haben/ daß der Cardinal propter resistentiam Instrumenti Pacis dabey nicht hette verbleiben können.

9. Zum neundten habe der Cardinal von Harrach S. Churfürstl. Durchl. vor dem Kayf. Reichs Hoff Rath fürgenohmen vnd daselbst in dato 15. Aprilis Anno 1651. Mandatum de restituendo & non amplius turbando S. C. sub Lit. C. vnd hiernächst auch paritoriam Sententiam Lit. D. am Kayf. Reichs Hoff Rath/ auch noch vorhin den 23. Martij 1650. vnd 5. Martij 1652. nebensonderbare ergangene inhibitorien Lit. E. & G. erhalten/ so nicht respectiret worden.

Das

Dagegen militiren vor S. Churfürstl. Durchl. nachfolgende Rationes decidendi.

Erstlich daß gleich wie in allem andern also auch alhie der terminus de Anno 1624. allerdings müße angesehen vnd beobachtet werden/weil 1. der Artic: 5. § 3. Bona Ecclesiastica &c. Instrumenti Pacis indifferentes redet/daß in Religionsfachen/ vnd was demselben anhängig/ als Canonicaten vnd Prælaturen alles nach dem Jahr 1624. 1. Jan: zu reguliren vnd alles in den Standt zusehen seye/ nemblich was damahlen die Evangelische oder Catholische in Ihrer Real possession gehabt/daß sie soches auch hinführo behalten vnd dabey tranquille & imperturbate gelassen werden sollē; Quod ipsum reperitur in vers. Si igitur Catholicus &c. In verb. ita quidem, ut quæcunq; bona Ecclesiastica &c. Item §. 7. Quot capitulares aut Canonici &c. Welche Generalität dann daher so vielmehr gefestet ist/daß keine pacta transactiones, reversales vnd Verträge/wie die nahmen haben mögen/welche gedachter Regull des Jahrs 1624. nicht gemeß (dahin dann auch obige Erzhertzogliche Capitulation zu ziehen) gültig sein / sondern in differenter & absq; vlla exceptione cassirt, auffgehoben vñ annulliret sein/wie solches gleichfals in angezogenem Artic: 5. §. 9. in verb: irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicui locorum exercitio interimistico vel anterioribus vel secutis pactis Generalibus aut specialibus transactionibus &c. Et 12. vers. pacta autem &c. In verb. Ante hac, quæ vocula indefinita est & omne tempus conclusionem pacis antecedens denotare videtur, & verb: non attentis sed annihilatis quibuscunq; transactionibus &c. Außtrücklich disponirt, daß auch daneben in bonis statuum Augustanæ Confessionis Ecclesiasticis die menses Papales vngültig/ Artic: 5. §. Vbi Sacra Cæsarea &c. Vers. Si quid annatarum &c. Vnd das jus primariarum precum, von Ihrer Kayf. May. anderer gestalt nicht / als juxta dict: §. Vbi Sacra &c. exercirt werden kan/vnd daß noch ferner Artic: 17. §. Contra transactionem &c. Vers



versehen daß wieder den Friedensschluß keine transactiones, viel we-
niger das Kayf. Edict. de Anno 1629. vnd in specie auch die tran-
sactio Pragensis vnd andere Concordata cum Pontificibus nit
angezogen/gehört vnd angenohmen werden sollen.

Vnd daß die Possession des Jahrs 1624. in dem arctiori modo
exequendi, Nürnbergischen so wol præliminar als Haupt Execu-
tions Recess vnd allen Kayf. Executions Edicten pro unica &
infallibili regula & norma gesetzt werde.

Dahero dann billig auch ein solches bey der Thumb Probstey zu
Halberstadt gelten muß / weil vnletztbahr vnd mehr als notorium
ist/daß im Jahr 1624. 1. Januar: der König in Dennemarck / dazumahl
Herzog von Holstein vnd also ein Evangelischer die Probstey
Realiter besessen vnd inne gehabt: Nachdem derselbe am 24. April
1623. per resignationem Herrn Christoff von Hagen eine Major-
præbende beim Stifte/vnd factâ Electione gestrackt am 14. des
nechstfolgenden Monats Maij die Possession an der Thumb Probo-
stey zu Halberstadt testantibus Capituli protocollis & Instrumen-
tis desuper confectis, erlangt auch dieselbe würcklich possidiret.
Wie solches im ganzen Fürstenthumb männiglich bekandt vnd
notori fundbahr ist/

2. Vnd wurde vora ander/zumahl vngereimbt vnd contra omnem
juris & æquitatis rationem sein / da im ganzen Römischen Reich/
alles nach obangedeüteten termino des Jahrs 1624. regulirt wer-
den solle/daß allein das Fürstenthumb Halberstadt vnd die Thumba-
Probstey daselbst dessen nicht genießen/sondern jez gedachter Probo-
stey halber der terminus vff die zeit außgesetzt werden solle / da die
Evangelische in den meisten trangsahlen gewesen/cujusmodi absur-
dum in omnium mortalium actione, præsertim in bonæ fidei
conventionem, qualis ea est, quæ inter Imperatorem, Reges &
Principes exteros cum Electoribus, Principibus absq; statibus
erecta est evitare oportet.

3. Vielmehr vnd zum dritten/ist in Instrumento Pacis Artic: 11. §.
In

In his his verò &c. Klar verſehen/daß eben an denen orten/ ſo S. Churfürſt. Durchl. zum æquivalent zugeeignet/ weniger nicht/ als in allen andern Landen des Heyl. Röm. Reichs platz haben ſolle/ was in puncto Gravaminum inter utriusq; Religionis Status & Ordines Imperij verglichen worden. Nun iſt aber unter den Gravaminibus der allervornembſte jederzeit geweſen/ der punctus Religionis & Reſtitutionis Bonorum, wie notorium.

So iſt auch zum Vierdten auß vielgedachtem Instrumento pacis Artic: 11. in princ: bekandt/ auß was erheblichen Urfachen S. Churfürſt. Durchl. das Biſtumb Halberſtadt cum omnibus iuribus, Privilegijs, Regalibus, territorijs & bonis ſecularibus & Eccleſiaſticis, quocunq; nomine vocatis nullo excepto, worunter die Thumb Probtſey unſtreitig mit begriffen / in perpetuum & immediatum feudum zum æquivalent zugeeignet / hingegeben vnd eingerichtmbt worden. 46

Vnd zwar zum Fünfften mit der extension, daß S. Churfürſt. Durchl. in dieſem Biſtumb ſich eben der Macht gebrauchen möge/ welche andere des Röm: Reichs Fürſten in Ihren territorijs genieſſen juxta literam Instrumenti pacis Art: 11. vnd S. Churfürſt. Durchl. in Ihren eigenen Erblanden ſich deren gebrauchen d. Art: 11. Vers. in his verò &c. Vnd weil nun kein Catholiſcher Fürſt in ſeinem Territorio die Collation der Thumb Probtſey einem Evangelischen geſtändig iſt/ alſo kan hingegen auch S. Churf. Durchl. in dieſem Ihrem Fürſtenthumb keinem Catholiſchen dergleichen Collatur gar nicht einräumen noch verſtatten. 50

Zumahl da dergleichen prætenſiones der Catholiſchen in der Evangelischen Stände territorijs gänzlich verworffen ſein im Inſtrum: pac: Art: 5 §. 5. Vers. Si quid annatarum &c. In verbis Validitate & executione carere debent.

Vnd ob gleich vord Sechſte dagegen vom Herrn Cardinalen bey oben angezogener dritten Ration vorgewendet werden wolle/ daß per ſpecialem diſpoſitionem, quæ generali derogat, Artic: 5. §. 8. 61

D

vere

verglichen seye / daß der Terminus mit bekleidung dieser Thumb
Probstei nicht auff das Jahr 1624. sondern per modum excep-
tionis auff das Jahr 1627. zu reguliren, kan doch solches darumb
nicht bestehen / daß in dem Artic: 5. §. Pacta autem &c. Da von
der materia pactorum & conventionum, contra regulam Anni
1624. in specie gehandelt wirdt / die exceptio ratione Præposi-
turæ Halberstadiensis, nicht erstädlich / sondern allein daselbst à
termino excipirt vnd den Catholischen reservirt worden / novem
Monasteria in Episcopatu Hildesiensi sita, quibus Duces Brun-
suicenses Anno 1643. certis conditionibus cesserunt, Inmas-
sen noch ferner daß jenige so bey des Herrn Cardinals dritter Ration
erwehnet / hierunten solidè beandtwordtet vnd hintertrieben werden
solle.

7. Insonderheit aber vnd in specie ist zum Siebenden auß dem In-
strumento pacis Art: 11. §. 1. in Verb: Liceatq; quartam &c.
Zuvernehmen / daß die Thumb Probstei einem Evangelischen gebüh-
re / gestalt daselbst die formalia also lauten: Liceatq; quartam par-
tem Canonicatum (exceptâ Præpositurâ in hanc computa-
tionem non numerandâ) decedentibus successu temporis mo-
dernis eorum possessoribus Augustanæ Confessionis addictis,
extinguere, eorumq; redditus mensæ Episcopali incorporare:
Quod si tot Canonici Augustanæ Confessionis non sint, qui
quartam partem totius Corporis Canonicorum, dempto Præ-
posito conficiant, numerus suppleatur ex Catholicorum dece-
dentium beneficijs. In welchen Worten vnterschiedliche dinge
disponirt werden / vors erste daß der Vierte theil der Canonicaten
soll abgethan / vnd den Churf. Domainen oder Taffel Güetern ein-
verleibt werden. Zum andern / daß solche Canonicaten den Aug-
spurgischen Confessions Verwandten zustehen sollen. Drittens
daß vnter denselben die Thumb Probstei nicht soll gerechnet werden:
Vnd dann Zum Vierten / wann so viel Canonicatus der Augsp.
Confessions Verwandten (abermahl dempto Præposito welches
sehr

sehr wol zu mercken) nicht furhanden / daß alsdan die Zahl der erman-
gelenden durch der abgehenden Catholischen Beneficia oder Prä-
benden ersetzt werden solle: Woraus klar gnug zu Tage leuchtet/
daß die Halberstädtische Thumb Probstei / vnter den Evangelischen
Canonicaten zweymahl gerechnet wirdt / vnd daß die Herrn Con-
trahenten anderst nicht gemeinet / als daß dieselbe den Evangelischen
oder Augspurg. Confessions Verwandten zugehören müste / gestalt
es sonst der zum Zweiten mahl wiederholten exception derselben / vnt-
ter die den Augspurg. Confessions Verwandten zugehörige Cano-
nicaten nicht bedurfft / sondern man dieselbe bey der Catholischen Be-
nificijs hette setzen müssen; Es wehren auch die Wort dempto
Præposito an selbigem Ort / da sie stehen / nicht recht gesezet / sondern
wan die Præpositura vnter den Catholischen Canonicatē zu rechnen
wehre / hette man die Wort / dempto Præposito, in fine setzen sollen/
nemblich also: Numerus suppleatur ex Catholicorum dece-
dentium beneficijs dempto Præposito; Weil aber solches nicht
geschehen / sondern vielmehr die Wort dempto Præposito den Ca-
nonicatibus Evangelicorum adjungirt, so muß sie ja nicht denen
Catholischen / vnd also auch nicht des Herrn Cardinals Em.tz. ex
concessione Pontificia zustehen / sondern den Augspurgischen Con-
fessions Verwandten vnd einem habili solcher Confession zuge-
thanen subjecto ex mente & intentione paciscentium verblei-
ben; welch Argument vmb so viel mehr stringirt, weil dasselbe nicht
durch Cosequentien auß dem Friedensschluß zusammen gesucht / son-
dern formaliter vnd ad Literam an dē Ort enthalten / da essentia-
lis hujus materiae sedes die Thumb Probstei betreffend / vnd davon
substantialiter vnd eigentlich gehandelt vnd statuiret ist.

Der Herz Cardinal hat zwar dagegen in seinem gedruckten
Schreiben angezogen / daß man damit die Præposituram nicht allein
in Computationem dictæ quartæ partis Canonicatum gar
nicht kommen lassen / sondern auch alle Catholische Canonicatus so
lang vnd viel ab ista extinctione & applicatione ad mensam sal-

viren wollen/so lang obbedeittete quarta pars totius Corporis Canoniatuum dempto Præposito, ex solis Augustanæ Confessionis possessorum beneficijs complirt werden möge; Weil aber solche einred übereinstimbt / mit dem so der Herz Cardinal in seiner Vierten Ration angezogen/so will man die Antwort biß dahin ordne zu deren refutation wirt; geschritten werden/aufgestellet sein lassen.

8. Hierzu kompt nun zum achten/das der Herz Cardinal die Probstei vor getroffenem Frieden nicht bekommen/ vnd dannenhero auch dieselbe post conclusam pacem nicht haben noch besitzen könne/ juxta regulam allegatam tam generalem quam specialem in art. 5. §. 5. quod videlicet in mixtis Episcopatibus præsentatus non debeat gaudere beneficio, nisi beneficium vacans religionis confors possederit.

9. Ferner vnd zum neundten/ dienet zu behauptung Sr. Churfürst. Durchl. intention, die zwischen des Erzherzog: Leopold Wilhelmen Hochfürst. Durchl. mit dem Thumb Capitul zu Halberstadt auffgerichtete Capitulation, wann diese sacht nicht ex una particula sondern toto contextu geurtheilt werden solte / wie rechtsens / sintemahl in Instrumento pacis nicht una particula sed totus recessus pro fundamento gesetzt worden; Gleich dann solcher recess in §. Inmassen 2c. in favorem Evangelicorum disponirt, das das mahliger durch den Prager schluß getroffener veranlassung nach/ der Erzherzog es bey dem termino vom 12. Novembr. Anno 1627. wil bewenden lassen / also muß demselben auch ex eodem fundamento zustatten kommen/was der § pen: statuirt, vnd weil es nun der weg erzeiget/das von dem termino de Anno 1627. durch einen algemeinen tractat abgeschritten/vnd dagegen der terminus de Anno 1624. beliebet worden/ so muß auch solches in dem Fürstenthumb Halberstadt statt haben.

10. Umb so vielmehr zum zehenden/ das Ihre Hochfürst. Durchl. in §. penult: dictæ Capitulationis dem Bisthumb vnd Thumb
Cas

Capitul zu Halberstadt versprochen/daß nicht allein alles was vor-
hero darinn begriffen festiglich gehalten / sondern auch all das Jenige
was etwa nur dem Stiffte Halberstadt durch fünfftige allgemeine
Reichs Constitutiones oder andere dasselb mit concernirende
schluß quovis modo in Religion- vnd Prophan-sachen zu nutzen
möchte statuiret vnd geschlossen werden/ demselben zustatten fortkien
solle. Nun ist aber solcher fall in dem Friedensschluß entstanden / in
deme endlich etwas anders vnd mehrers dieß Stiffte vnd numehriges
Stirstenthumb angehend/geordnet ist ; Derwegen auch vnwidertreib-
lich folget/daß dasselbe bonâ fide obseruirt werden müsse / vnd die
Capitulation in denen passibus / darinnen sie dem Friedensschluß
contrairret, oder von demselben discrepiret / nicht beobachtet oder
eingefolgt werden könne.

Vnd ob gleich der Herz Cardinal in seinem schreiben angefüh-
ret/daß jetztged. clausula nec aduersatiua nec derogatoria prioris
seye/ sed pro verè extensivâ zu halten/ so eräuet doch die deroga-
tio, wann beide zeiten considerirt/vnd nach inhalt der Capitulation
auff das Jahr 1627./ nach dem Friedensschluß aber tanquam san-
ctione pragmaticâ posteriori auff das Jahr 1624. die reflexion
genommen wird : Nach demnach in sæpeditâ clausula in verbis,
welches alles/wie obstehet/festiglich zuhalten/vnd darneben 2c. zweyer-
ley assertions successiuè conjunctæ, per copulam VND/ vnd nie
nur eine/ gefunden werden/welche nicht zugleich / sondern verfolgliche
zusammen einlauffen / una in defectum alterius , da sonst eine
handgreiffliche contradiction eingeführt werden muste / daß nemlich
in dem Capitel zu Halberstadt in puncto Religionis zu sehen / auff
die zeit/ davon die fünfftige sanctio pragmatica disponiren werde/
nemlich das Jahr 1624. vnd dannoch dahin nicht/sondern die refle-
ction auff das 1627. zu nehmen seye : quâ ratione idem de eodem
simul affirmaretur & negaretur, quod dici non debet, cum
quælibet dispositio ita sic intelligenda, ne inducat contrarie-
tatem : werde auch nicht zupermuthen seyn / daß Ihro Kayf. May.

neben den Reichs Ständen vnd außwertigen Cronen / in dem instrumento pacis durch anziehung der Erzhertzogl. Capitulation res sibi contradicentes, seq; invicem tollentes werden approbirt vnd ratificirt, oder ihre gedancken dahin gerichtet haben / in ged: instrumentum pacis nichts zu bringen / so contradictiones in sich flechten könnte.

Es seye Ihme aber also / daß die clausula pro extensiuâ & ampliatiuâ zu halten / wie sich dann dabey das wort daneben befindet / welches eben soviel bededeut / als das wort præterea. teste Wehnero pract. observ. verb. daneben. So folget doch darauß / daß durch solche final clausul, über das vorige / so in der Capitulation enthalten / daß nemlich wegen der Religion das Jahr 1627. im Stifft Halberstatt zu beobachten / noch ferner etwas hinzu gethan werden müste / wann nemlich ins künfftig durch eine Reichs Constitution zum besten des Capitels etwas weiter circa religionem, vel etiam in profanis, quovis modo disponiren würden ; Solches aber ist durch das Instrumentū pacis geschehen artic. 5. §. quot Capitulares &c. Dannenhero offenbahr / daß unerachtet solcher exception, welche per priora Capitula Capitulationis eingeführet gewesen zu seyn geschienen / durch solche clausulam hinwiderumb getretten seye zu der allgemeinen Regul des Jahrs 1624. gestalt sonstien solche clausul / wann sie über das vorhergehende nicht wirken solte / von keiner wehrde were ; cum tamen in quâlibet dispositione verba aliquid operari, nec ad illum casum restringi debeant, quo essent superflua, juris ratione id efflagitante, nullum verbum debere esse superfluum, si alius intellectus sanus accommodari possit.

So ist auch die subsumption, welche der Herz Cardinal gleichsam auff S. Ehurf. Durchl. vnzimblicher weiß gerichtet / ganz irrig / daß nemlich dem Stifft / damit derselb nicht ganz extinguiert werde / sondern noch einige reliquiæ davon übrig bleiben möchten / zum besten statuiret, vnd verglichen ; daß die Religion vnd geistliche Güter nicht wie anderwärts / nach dem termino des Jahrs 1624. regulirt
sonst

sondern im standt des Jahrs 1627. erhalten werden sollen: sintemal
dasselb eines theils in petitione principij bestehet/vñ eben das jenige
zum beweistumb anführet/ was streittig ist; zu deme würde der Herz
Cardinal also argumentiren müssen/ was ultra conventa dem
Stift durch künfftige Reichs constitutiones zum guten kommen
möchte/dabey solle derselbe bleiben. Es ist aber dem Stift ultra con-
venta zum besten in instrumento pacis verordnet / daß der termi-
nus de An. 1627. ratione religionis & bonorum Ecclesiastico-
rum gehalten werden solle/ Ergò. Auff welche weiß er aber sich selbst
bey der Assumptio zu wieder sein würde/weil Er selbst asserirt, das
in der Capitulation das Jahr 1627. nach anleitung des Pragers
schluß verordnet/vnd also solches ultra Conventa in Capitulatio-
ne, durch das Instrumentum Pacis nicht eingeführt sein könnte. So
würde auch der Schluß auff das versprechen des damahligen Herrn
Bischoffen gerichtet werden müssen / welches aber dadurch cessirt,
daß der Stift Secularisirt, vnd S. Churfürstl. Durchl. Erblich
übergeben worden; Die vorthan solche macht vnd gewalt darin ha-
ben/ als andere Herrn in Ihren Landen; Es ist daneben fürnemlich
auff die Intention, bey offtgedachter Capitulation acht zu geben/
welche gewesen/ denen der Augspurgischen Confession zugethanen
Canonicis vorzusehen/damit denselben ins künfftig keine Canonica-
tus mehr entzogen/vnd den Catholischen zugeeignet würden / vnd da
ins künfftig durch eine allgemeine constitution wegen der Religion
vnd Geislichen Gütter zu ihrem Vortheil icht was verabscheidet/
oder geordnet werde; Wie solches durch den Friedensschluß mit
zurückziehung des Jahrs 1627. auff das Jahr 1624. gesche-
hen / daß sie auch desselben / vngeacht der Capitulation genieffen
vnd erfreuet sein sollen / welches vmb viel mehr dahero abzunehmen/
daß Ihr Hochfürstl. Durchl. Erzhertzog Leopold Wilhelm noch
ferner in offtgemelter Capitulation zum beschluß hinzugesetzt / daß
Sie über die Conventa keine Dispensation oder Absolution selbst
bitten/noch da einige proprio motu darüber gegeben/ins künfftig er-
folgen/

folgen/oder durch jemanden außgebracht werden sollen keines wegs
annehmen noch gebrauchen wollen / welches gewißlich nicht der Ca-
tholischen halber (weil der Herz Erzhertzog selbst Catholisch gewea-
sen/ vnd gegen die Catholische seine dispensation oder absolution
à Summo Pontifice bitten / oder sonst gebrauchen / noch summus
Pontifex dieselbe den Catholischen zu Nachtheil verstaten werde)
sondern den Evangelischen zum besten geschehen / als die sich der
dispensation oder absolution befahren/ vnd denen die zu Nachtheil
gereichen können ; Zu geschweigen daß die Clausula daß ganze Ca-
pittel angehet/dessen meister theil die Evangelische gewesen ; Ob nun
gleich in rebus profanis eine Pragmatica sanctio auffgericht wer-
den könne/welche daß ganze von Catholischen vnd Evangelischen be-
stehendes Capittel zu gleichen theilen verbinden können / hat doch in
Geistlichen vnd Religion sachen/ darin die Evangelische vnd Catho-
lische nicht einig sein/ dergleichen constitution, welche ex equo zu
beider theil favor gereichen möchte/in der Capitulation keines wegs
gedacht werden mögen/sondern muß die clausula, dafern sie nit ver-
geblich vnd vmbsonst hinzugesetzt sein solle / in sensu diviso, quod
nimirum in commodum vnius vel alterius partis, futurâ aliquâ
pragmaticâ sanctione dispositû fuerit, verstande werden/weil daß
jenige / so den Catholischen zum besten gereicht/den Augspurgischen
Confessions Verwanten nit zu statten kompt/& vice versâ, si qui-
dem diversitas rationis operatur ut sub una & eadē dispositio-
ne posita, diversimode determinantur, & si natura determina-
bilibium repugnet, tunc secundum naturam vnicuiusq; determi-
natio fiat. Quamvis enim plures in aliquâ dispositione com-
prehensâ sint, si tamen non omnes sint capaces seu habiles, sed
vel vnus principalis, alius adiectus censetur, vel aliquis ex ijs
fit, in quem non cadit obligatio, tunc ex æquo vel in solidum
non participant, nec ad incapacem dispositio trahitur, & in
quem non cadunt verba, eidem etiam non potest competere
dispositio.

Auß

Auß welchem allem nun die antwort vñnd ablehnung wider die Refuta-
von dem Herrn Cardinalen von Harrach vorangezogene vermeinte ^{tio ra-}
gründe vñnd motiven an sich selbst leicht erfolgen wird; ^{tionum}

Vñnd zwar anfanglich ist bey dem ersten nicht ohn/dasß die Wort ^{dubitan-}
art. II. vers. Religionem autem &c. sich also befinden / darauß ^{di.}
aber folget nit / dasß die bona Ecclesiastica in dem Fürstenthumb ^{Resp. ad}
Halberstadt in deren Religionsverwandten händen gelassen werden ^{i.}

müssen / bey welchen sie den 12. Novemb. des Jahrs 1627. gewes-
sen! angesehen das Instrumentum pacis nicht saget / in eo statu
relinquat (scil. Dominus Elector) in quo tempore initæ pactio-
nis fuerant, sondern in eo statu relinquat, quemadmodum
inita pactione ordinata fuerant: darauß jedermänniglich zusehen
hat / dasß mit keinem einzigen Buchstaben der zeit / sonder allein des
modi per verbum quemadmodum, gedacht worden;

Vors ander ist der terminus de Anno 1624. in gedachtem ^{2.}
ort nicht verworffen / disponirt auch nichts außdrücklich dagegen /
darumb es dann billig bey der algemeinen disposition verbleibe
juxta illud quod non mutatur, cur stare prohibeatur? Dage-
gen aber befinden sich vielmehr sub eod: Art. §. in his &c.
Das was ratione gravaminum vñnd also auch ratione termi-
ni de Anno 1624. verglichen / ebenfalls in dem Fürstenthumb
Halberstadt stat haben solle. Vñnd wann man gleich sagen wolte / ^{3.}
dasß die Worte Religionem autem &c. & quæ sequuntur, keine
special provision contra dictum terminum einführten / dasß Sie
alßdann gangß otiosa vñnd sine virtute operandi weren / da Sie in-
sonderheit ihre interpretationem auß der angezogenen Capitula-
tion tanquam referens ex relato nehmen müssen! So würde doch
demselben der §. 17. Instrumenti pacis tanquam posterior dero-
giren / vñnd obgedachte Wort efficaciter operiren können / wann mans
gleich bey dem termino des Jahrs 1624. lasse; Welches daher er-
hellet / dasß das Capitulum zu Halberstadt in seinem wesen / salvis iis
quæ in Instrumento pacis aliter disposita sunt, & jure Episco-
pali, serenissimo Domino Electori Brandenburgico compe-
tente;

¶

tente;

tente, verbleibet) seine electiones, Canonicatum provisiones, assignationes possessionum vnd dergleichen/so weit Ihnen dieselbe zustehen/wie auch die Capitulares, die niessung deren ihnen zustehendē präbenden das exercitium Religionis tam Catholicae quàm Evangelicae, nebens anderen ihnen competirenden vnd dē Friedensschluß nit zuwider lauffenden Rechten vnd befugnuß/frey behalten/vñ dabey manutennirt, Hingegen aber deren keine eingezogē werden/welches alles/wañ es in vers. Religionem autem &c. nit dergestalt versehen were/dem Capitulo zu Halberstadt nicht zukommen können/sondern vielmehr S. Churf. Durchl. frey vnd bevor gestanden / secundum verba ibi ulterius expressa: eâ potestate in hoc Episcopatu utentur, quâ reliqui Principes Imperii in suis territoriis utuntur, nach dero belieben vnd gefallen/darüber zu disponiren; Inmassen solches also von S. Churf. Durchl. in specie bey dieser Thumb Probsten gehalten/ als welche nicht eingezogen/noch weltlich gemacht/ sondern nach wie vor ein Geistlich beneficium verbleibet/gestalt dann die von S. Churf. Durchl. gesezte Thumb Probsten/mit erlangung einer präbenden / einbringung gehöriger testimoniorum auch ablegung der gewöhnlichen Audeapflichten/ sich den Statutis Capituli gemeesß/ qualificirt machen müssen. Beruhet demnach die frage alleine darauff/ ob der Herz Cardinal/oder welcher religion zugethaner dieselbe besitzen soll? Davon weder in der Capitulation noch in art. II. vers. religionem autem, &c. meldung beschehen;

4. Wann auch zum Vierdten des Herrn Cardinals argument ex sapedito vers: Religionem autem &c. also universaliter verstanden werden solte/ wie es von denselben geführt wird / so würde der vierdte theil der Canonicaten oder präbenden nicht extinguiert werden können/ weil davon in der Capitulation nichts / sondern vielmehr das contrarium enthalten/ welches aber directo mit den klaren Buchstaben des Friedensschlusses / vnd S. Churf. Durchl. dadurch erlangten Rechten/streitet/ daher dann das argumentum
â pa-

à pactione, cum Capitulo Cathedrali inicitâ, desumptum, nur
in passibus utilibus, & ubi contrarium in Instrumento pacis
non est dispositum (ut hoc casu ratione termini per regulam
generalem & obseruantiam anni 1624. factum) platz hat. In
massen das Capitul zu Halberstadt selbst dieses wol verstanden / vnd
dahero bald anfangs zu Bröningen in ihrem übergebenem memoria-
li anderst nicht gesucht / als daß die sachen / ratione Religionis &
bonorum Ecclesiasticorum in dem standt (saluo Instrumento
pacis, & jure Sereniss. Electori per illud quæsito) gesetzt vnd ge-
lassen werden möchten / wie sich derselbe 1. Januarij 1624. befunden /
worauff auch der Hauptrecess / welchen S. Churf. Durchl. dem
Thumb Capitul / vnd übrigen Ständen des Fürstenthumbs Halber-
stadt bey ablegung der Huldigung pflicht außgegeben / eingerichtet
worden.

Zum fünfften wirdt in der Capitulation mit keinem Wort ge- 5.
dacht / daß die Probsteij ein Catholisch er haben solle / dagegen aber
wol im Friedensschluß Art. 5. §. 3. daß dieselbe einem Evangelischen
gebühre.

Zu geschweigen vors sechste / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. in der 6.
Capitulation, welche der Herz Cardinal zu seinem Vortheil anzie-
het / auch in §. penult: dem Capitul ein mehres versprochen / wie sol-
ches in 9. Argumento pro Sereniss. Electore militante mit meh-
rem außgeführt / dahin gezogen;

Es werde auch zum siebenden offtg. Vers. Religionem autem &c 7.
Wann derselbe mit der Capitulation conferirt wirdt / wieder des
Herz Cardinals intention streiten; Weil Ihr Hochfürstl.
Durchl. Art. 2. Capitulationis den Herrn Capitularen ver-
sprochen / daß sie bey Ihren electionen, provisionen vnd assigna-
tionen possessionis ruhig gelassen werden sollen / da doch der Herz
Cardinal nicht durch eine freye Wahl des Thumb Capituls / zu der
Probsteij zu Halberstadt gelangt / sondern eine Bullam à Pontifice
Romano zu nachtheil der Capitularen election, vnd dem Friedens-

Schluss zu wieder (davon hierunter mit mehrem) erhalten hat/ dadurch die Capitulation sehr geschwächt worden. Gestalt das Thumb Capitul sich daneben in Ihrem Schreiben an S. Churfürstl. Durchl. in dato 23. Februarij des Jahrs 1650. zum höchsten beschwert hat!

Resp. ad
2. Bey dem zweiten Argument des Herrn Cardinalis ist anzumercken / daß dabey der Pragerische Schluss zum fundament gesetzt/welcher in dem Friedensschluß Art. 17. cassiret vnd aufgehoben/vnd also auch daß jenige/so darauff gebawet / oder darauß derivirt, vnd so weit es jetzigem Friedensschluß zu wieder / abgethan seye/ vnd vermöge deren in der Capitulation enthaltener restriction, der terminus 1624. bona fide observirt werden müste.

Gestalt sonsten daman noch auff das Jahr 1627. gehen wolte/das Absurdum, oder die Contradiction darauß folgen würde / daß der Pragische Schluss durch den letzten Friedensschluß nicht aufgehoben seye/da sich doch daß Contrarium in demselben befindet;

Vnd wann gleich der Herz Cardinal vermeinen wolte / daß der Pragische Schluss quoad terminum Religionis durch das Instrumentum pacis in denen Erb- vnd Stifftern / welche der Cron Schweden vnd andern zur Satisfaction vnd Recompensation gegeben nicht geendert seye / würde doch dadurch petitio principij committirt, vnd ist eben daß jenig / was Er in seinem dritten schein grunde angezogen/so furh vnten abgelehnet werden solle.

Daß aber der Herz Administrator zu Magdeburg bey dem ErbStifft daselbst ad dies vitæ verbleiben / vnd daher bescheinlich sein solle/daß der Pragische Schluss nicht allerdings gehoben/solches thuet zumahl nichts zur sachen / weil der Herz Administrator das ErbStifft zeit Lebens einbehalten thuet/nicht ex transactione Pragensi sondern ex dispositione Instrumenti pacis gestalten sonst derselbe nach vierzigjähriger Zeit zurück gefallen wehre an die Catholischen/da doch derselb in perpetuum Serenissimo Electori Brandenburgico überlassen quandocunq; eundem morte aut successione in Electoratu, vel quâcunq; aliâ concessione præsentis

Sentis Administratoris Domini Augusti Ducis Saxoniae vacare
contigerit Art: 11. §. Similiter concedatur &c.

Neben deme ist in jehgemeltem Erz Stiffte ratione termini Religionis keine enderung eingeführt / sondern verbleibt allerdings bey demselben unverrückt / wie jedermänniglich bekant ist;

Ad 3. Argumentum Domini Cardinalis respondetur daß in dem §. 8. Art. 5. nicht enthalten seye / daß in den Erz- und Stifftern und andern Geistlichen Gütern / welche der Kron Schweden zur Satisfaction und andern Interessenten zur recompensation verwendet / der terminus des Jahrs 1624. nicht solle observiret werden / sonder es referiret sich derselbe allein auff die peculiare Conventiones, ponendo regulam quod loca illa in recompensationem data peculiaribus suis conventionibus per omnia relinquenda sint: Nemlich in allen so darin specialiter begriffen. Es wird aber diese regula baldt in sequentibus expressè limitiret, daß in alijs omnibus quæ ibi scilicet in peculiaribus Conventibus infra contentis non continentur, es bey dem Friedensschluß verbleiben solle / jam verò de Præpositura Halberstadiensi, neq; infra in Instrumento pacis, neq; in Capitulatione, ratione termini restitutionis à quo, quid omninò à dispositione Generali diversum, continetur, weil in der ganzen Capitulation de Anno 1638. mit keinem Worte der Thumb Probstei gedacht wirdt / folget derowegen nothschlüssig daß die Halberstädtische bona Ecclesiastica dem Friedensschluß ratione termini generalis subject sein und pleiben müssen.

Und irret nicht / daß jehgemelter §. 8. immediatè folgt dem §. 7. alda des termini de Anno 1624. erwehnung geschicht / weil die dispositio dieses §. 8. adaptirt wird auff alle vorhergehende §. §. in welchen de jure eligendi & postulandi item de Regimine Episcopatus, de primarijs precibus, annatis, titulis, und andern die Erz- und Stifftern betreffende dingen / und in specie in §. 7. de retentione numeri Capitularium & Canonicorum Catholicorum

tum & Evangelicorum so sich 1. Januarij Anno 1624. an einem
vnd andern orth gefunden.

Es wird auch die in §. 8. inserirte vniversalität in verb. pecu-
liaribus suis conventionibus per omnia relinquuntur, alsobald
restringirt, hiſce expressis formalibus, in omnibus & quæ ibi
nō continentur huic transactioni subiecta manento. Die occa-
ſion aber dieses §. rühret daher / daß alles was in dem Instrumento
pacis, ratione der Geiſtlichen Güeter abgehandlet / nur dahin re-
stringirt worden / biß in der Religion der Vergleich getroffen werde /
wiewol man solches mehr zu wünschen / als zu hoffen / haben doch die
jenige / welche einige Stüfft zur Satisfaction, oder zum æquivalent
vnd recompensation bekommen / vergewissert sein wollen / daß sie
bey Vergleichung der Religion nicht ihrer Landen / welche sie zu re-
demption des Friedens / vnd beruhigung des gemeinen Vater-
landes hingegeben / vnd zugleich auch ihre æquivalent stück / so ihnen
davor attribuir worden / entbehren möchten! Dann weil sie Ihre vn-
streitige Erbländer pro redimenda pace hingeben müssen / so hat es
nach der Regul der Gerechtigkeit vnd natürlichen pilligkeit anders
nicht sein können / als daß diejenige Orth vnd Landen / so denselben
æquivalentis loco sein zugeeignet auch erblich gemacht / vnd Ihnen
vñ Ihren Häusern dergestalt assignirt worden! Welche erklärungs
gesterckt wird Art: 11. Instr: pac: §. In his verò &c. Dader Inhalt
vielmelthen §. 8. bey den æquivalentibus Archi- & Episcopatus
S. Churfürst. Durchl. wiederholet / vñ geordnet worden / daß derselb
dabey gültig sein solle / als wann Er von Wort zu Wort inserirt
wehre! Welches alsobald darauff dergestalt erkläret wird / daß solche
Archi- & Episcopatus hæreditario & immutabili jure apud do-
minum Electorem atq; Domum Brandenburgicam, omnesq; in
eâ Successores, hæredes & agnatos, in perpetuum plenè, ut de
reliquis terris ipsorum hæreditarijs, juris est, verbleiben sollen!
Vnd weil auch immediatè darauff folget die Verordnung welcher
gestalt S. Churfürst. Durchl. den Titul als Herzog zu Magdeburg
vnd

vnd Fürsten zu Halberstat vnd Minden führen sollen / so ist darauff
vmb so vielmehr abzunehmen / daß der §. 8. Art. 5. darauff sich dieser
beziehet / nicht allein auff den 7. sondern alle vorhergehende §. §. §. ge-
gründet ist.

Es hat auch vora anders in obgemeltem §. 8. propter electio-
nes & postulationes, post alios in quibus de juribus eligendi
& postulandi. daß selbige in den Stifftern so Evangelische besitzen/
oder wohe beyde religionen in Übung seyn / vnverruckt bleiben solten/
inserirt werden müsten / damit in denen zur satisfaction vnd recom-
pensation erblich übergebenen Erz- vnd Stifftern / dergleichen ele-
ctiones vnd postulationes von den Capitulis nicht prætendirt
würden; Womit aber die dispositio generalis wegen der electio-
nen vnd postulationen in den Stifftern / welche den Evangelischen
verbleiben / è diametro streiten würde / wann nicht die conventio-
nes speciales gemacht worden / derowegen die explicatio sæpedicti
§. 8. also eingerichtet werden muß / ne id quod fauore Evangeli-
corum introductum est, in illorum odium reflectatur, wie dann
art. II. §. I. Instrumenti pacis verbis expressis, ibi: atq; Capitu-
lum nullum jus in eligendo & postulando vel etiam regimine
Episcopatus & iis quæ eo pertinent, reliquum sit, von dem secu-
larisirten Stifft Halberstadt vnd §. similiter concedatur &c. in
verbis: non obstante ullâ electione aut postulatione interea
temporis siue clam siue palam facta, von dem Erzstifft Magde-
burg / vnd in §. Eidem Domino Electori &c. implicite & per re-
lationem ad priora von dem Stifft Minden disponirt worden.
Es mag auch wol etlicher besorg / wiewol unzeitig diese gewesen sein /
daß wann mehrgemelter §. 8. dem Instrumento pacis nicht einver-
leibt were / die Jenige welche æquivalent Landen bekommen / Ihr jus
diæcesanum auch extra territorium, vnd so weit die diæcesis ge-
het / erstrecken möchten / deme man mit der in dem §. enthaltenen Cau-
tion vorkommen wollen.

In

Resp. ad 4. In dem vierdten auß dem art. II. Instr. pacis §. I. vers. Liceatq; quartam &c. genommenen scheingrund / ist die dispositio super Præpositura S. Churf. Durchl. anderer gestalt nicht einverleibt / als daß dieselbe vnter dem vierdten theil der Canonicaten von derselben nicht könne zur Taffel eingezogen werden / sondern in ihrem standt verbleiben sollte / welches auch geschicht / es habe dieselbe ein Evangelischer oder Catholischer ; gestalt sie einen weg wie den andern eine Præpositura bleibt / vnd dabey die Religion nichts zur sachen thuet / Daß aber S. Churf. Durchl. sollte benohmen seyn die Præposituram zu conferiren, vnd also davon zu disponiren, davon befindet sich in obgedächtem orth nicht die geringste jota, sondern hingegen daß das Bischoffthumb Halberstadt cum omnibus juribus, & bonis secularibus, & Ecclesiasticis quocunq; nomine vocatis, nullo excepto S. Churf. Durchl. überlassen / vnd derselbe post traditionem / eben das Recht / Gerechtigkeit / Superiorität vnd jurisdiction in Ecclesiasticis & secularibus, so vorhero den Bischoffen zugestanden / erlangt habe / wie solches oben in der vierdten vnd siebenden ration pro Sereniss. Electore angezogen.

Resp. ad 5. Das fünffte argument des Herrn Cardinaln, begreiff in sich vier vnterschiedliche membra I. daß der Herz Churfürst zu Mainz Anselmus seel. schon Anno 1623. mit der Thumb Probstei providirt gewesen / 2. daß derselb Anno 1624. vom König in Dennesmarck durch die vom Capitul erzwungene election, vnd eigenthätige invasion turbirt seye. 3. daß Er animum retinendi behalten. 4. daß Er Anno 1626. widerumb darzu gelangt / die auß vorigen Jahren nachstendige Renthen erhoben / darauff singulariter geantwortet werden sollte / vnd wirdt anfangs bey dem ersten vor befandt auff vnd angenohmen / daß höchstgedachter Herz Churfürst anderer gestalt nicht zu der Thumb Probstei gerathen / als per concessionem & Bullam Pontificis.

Ob nun wol der Päpstliche Stuel sich verschiedener reservationen secundum Regulas Cancellariæ Apostolicæ in allen Cathedral

chedral Kirchen angemast / vnd Prioratus; Præposituras & alias dignitates conventuales zu seiner disposition behalten / davon zu sehen Simonetta de reservat: Et Nicolaus Garzia de benefic: auch hernachmahls durch die zwischen dem Pabst Nicolao vnd Imperatore Friderico auffgerichtete Concordata Germaniæ geändert worden / dadurch obige reservata einige restriction erlangt / daß obg. dignität von Ihme in gewissen Monathen vnd wann der ultimus Possessor etwan in Curia Romana sich befünde vnd da versterbe / verliehen werden möchte / im übrigen aber dem Ordinario vnd Capitul dero freye Electiones vnd Collationes verpleiben / wie hiez von die Bulla Nicolai Anno 1448. auch Clementis Anno 1553. Gregorij Anno 1576. zu be sehen / davon besonders geschrieben Gregorius Brandt in tract: de Concord: Germ:

So haben doch dargegen nicht allein Evangelische sondern auch Catholische sich gesetzt wie beim Simonetta de reserv: q. 1. n. 3. zusehen / wiewol die alten approbirten Orden in deren auff dem Reichstag Anno 1641. übergebener Deduction, betreffend die vereüßerung dero Clöster / sich hart darauff bezogen / die Kayf: Capitulationes auch darauff sich gründten / vnd der Kayser Ferdinandus Primus in seiner Reichs HoffRaths Ordnung §. damit sich die HoffRäthe re. Wie auch Kayser Matthias in seiner verbesserten Hoffgerichts Ordnung den Reichs HoffRath / darauff in iudicando verwiesen / die Evangelische aber haben sich an solche compactata keines wegs wollen weisen lassen / noch dieselbe agnosciren, wie zusehen auß der replic der Augspurgischen Confessionsverwandten auff dem Reichstag zu Regenspurg 1598 §. daß auch die compactata &c.

Diweil nun sowol das Bischoffthumb Halberstadt als die præpositura im Jahr 1623. als mehrhöchstg. Herz Churfürst die Probstei erlangt / von Evangelischen besessen gewesen / so ist die provisio Pontificis vngültig gewesen / auch vom Thumb Capitul zu Halberstadt pro legitima niemahls agnoscirt weniger approbiret / am wenigsten der provisus zur possession verstattet worden. Solam

D

autem

autem provisionem, possessionem realem nemini tribuere,
tam notum est quam quod notissimum.

So ist auch der zeit wie das zweyte memorial nachführet / der
jetzige König von Dennemarck albereit 14. Maij 1623 per legiti-
mam electionem Capituli dazu gerathen / hat auch Anno 1624.
die Præposituram würcklich besessen / daß aber dieselbe von jetzigem
Capitulo erzwungen seye / vnd Er die Probstei eigenthätig invadire
habe / solches ist noch niemahlen vom Herrn Cardinal erwiesen / wirdt
es auch in ewigkeit nicht thun können / wie Er doch zu erweisen schül-
dig / wann Er sich darauff fundiren will: Cum vis & invasio non
præsumantur: Vt pote quæ facti sunt & probatione indigent.

Vielmehr ist das Contrarium offenbahr / daß nemlich damahlige
Electio des Thumb Probstes Sede vocante, præhabitâ delibera-
tione Communi & Liberrimo Capituli Consensu geschehen / so-
lenniter per Deputatos intimiret, vnd darauff dem Electo am 14.
Maij 1623. die Possession realiter eingeräumet worden / zu welcher
Zeit Anselmus Casimirus Elector noch keine prætension weniger
Possession an der Thumb Probstei gehabt / sondern nachdem res
nicht mehr integra, vnd da diese Electio in Anno 1623. albereit ge-
schehen auch 14. Maij die Possession bereits verzichtet vnd genoh-
men / ist die Bulla Papalis allererst am 6. Septembr. 1623. & sie ni-
mis sero insinuiret, aber vom Thumb Capitul weniger dem à Pon-
tifice proviso einige Possession so auch nicht Vacans ware / ein-
geräumet worden / dieweil Er nun keine Possession gehabt / hat Er
auch keinen animum retinendi behalten können / wie im dritten
membro angezogen / quia retineri non potest, nisi prius animo
& corpore apprehensa sit possessio.

Neben dem wirdt vor bekandt angenohmen / daß der König in
Dennemarck die Thumb Probstei 1623. vnd 24. bis 26. würcklich
besessen vnd innen gehabt / justè an injustè non attenditur, sondern
wirdt dabey die bloße tenuta vnd daß factum possessionis conside-
rirt, wie dieselbe 1. Jan: 1624. gewesen / Instr: pac: Art: 5. § 2.
&

& §. 3. in verbis: in reali eorum possessione fuerint item §. 9. in
verb: Vnicum solumq; hujus transactionis, restitutionis ob-
servantiæq; futuræ sit die primâ Januarij Anni 1624. habita
possessio, item in dem Nürnbergischen præliminar vnd Haupt-
Execution Reecess: §. So dann Chur-Fürsten zc. Darauß nun
folget/das Höchstg. Herz Churfürst im Jahr 1626. als Er sich in die
Thumb Probstei durch Kriegsmacht eingedrungen/ keine Possession
dadurch behaupten können/ sondern das es vielmehr vor eine Turba-
tion des Königs in Dennemarck & Legitimi possessoris zuhalten/
vnd was Er deßfals de facto auß den restanten voriger Jahren/
vnd sonst genossen/in debitè percipirt habe/ dannenhero auch die
Thumb Probstei nach geschlossenem Frieden den Evangelischen wie-
derumb restituirt werden müssen juxta Articulum quintum §. 3.

Bei dem sechsten argumento, des Herrn Cardinals wird pro
confesso acceptirt, daß er die Thumb Probstei provisione Ponti-Resp. ad
ficus im Jahr 1647. erlangt. Vnd weil nun in dē articulo 5. §. 5. vers. 6.
si quid annatarum &c. item art. 17. contra hanc &c. klar versehen/
daß/ was der Pabst von dergleichen Rechten fürmahls gehabt vnd
exercirt, solches ganz auffgehoben/ insonderheit da Anno 624. sol-
che jura nicht exerciert; darneben mehrgemelte concordata, wie
obangezeigt durch den Friedensschluß cassirt, vnd bekandt/ daß in vie-
len hohen Catholischen Stiftern/ als Mainz/ Trier/ Würzburg/
Bamberg zc. das Capitul dē Pabsten die Collationem Præposituræ
nicht gestehet/ sondern solches von den Erzb- vnd Bischöffen vnd dem
Capitulo per electionem geschicht: So kan solche Pontificalis
concessio alhie nicht angenommen werden/ weil offenbahr/ daß der
jetzige König in Dennemarck die Thumb Probstei Anno 1624. nicht
ex Pontificis collatione, sondern ex provisione des damahligen
Administratoris, vnd des Thumb Capituls erlangt/ vnd also in
dem exercitio juris conferendi damahlen nicht Pontifex, sondern
Episcopus & Capitulum sich befunden / vnd S. Churf. Durchl.
zu Brandenburg das Fürstenthumb Halberstadt cum omnibus jus-
ribus

ribus vnd mit der macht übergeben / qua reliqui Principes Imperij in suis territoriis uruntur dict: art: II. vers. Eâ potestate &c. Vnd wann gleich die concessionen Pontificis & concordata Germaniæ noch gültig seyn solten / wie doch nicht / hette doch die Probstei nach inhalt des Friedensschlusses keinem anderer religion zugeschanen / vergeben werden können / als welcher im Jahr 1624. deroselben in possession gewesen; oder es würde die wiedrige verleyhung / per dispositionem sæpedictæ pacis Germanicæ vnkräftig vnd nichtig seyn / zugeschweigen / daß / wie oben in octava ratione Serenissimi angezeigt / der Herz Cardinal die possession der Thumb Probstei ante conclusam pacem nicht bekommen; Was auch daneben ex identitate rationis vom Jahr 1624. auff das Jahr 1627. geschlossen werden wollen / ist zumahl ungereimbt vnd nichts würdig / weil das jenige / so ratione termini in Anno 1627. angeführt / bestritten vnd keines fals gestanden / vnd vorhero schon überflüssig widerleget ist;

Resp ad
7.

Vnd wird auff das Jenige was bey dem 7. fundament, von der Königl. Schwed. generalität eingestrewet wird / billig geantwortet / daß des Herrn Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. in dero / an dem Herrn General Feld Marschal Leutenandt den von Königsmarck abgangenem schreiben / die frage gar nicht tractirt, weniger decidirt, ob des Herrn Cardinaln von Harrach Emtz. Thumb Probst zu Halberstadt seyn oder nicht seyn könne? sondern præsupponiren, auß desselben gethanen einseitigen bericht / & ad ejus instantiam, daß er rechtmessig zur Thumb Probstei gelangget seye / vnd ihme also gedachte dignität gebühre / welchem zusolgt Ihr Durchleucht an gedachten von Königsmarck gesonnen haben / daß er die zur Thumb Probstei gehörige Ambter vnd gefälle von den Jenigen / welche dieselbe damahls in Besiz gehabt / evacuiren, vnd des Herrn Cardinals Commissarien darin immittiren solle; welche von Ihme per meram sub & obreptionem erschlichene versüegung seine falsô gerühmte possession nicht justificiren, noch ichts operiren könne / sondern es were dieselbe vielmehr
pro

pro vitiosa & illegitima invasione zuachten. Zumahl in præsen-
ti casu, ubi de præjudicio tertii agitur, vnd daß der Herz Genera-
lissimus in dieser sachen nicht Richtersstelle halten könne/solches auch
nie affectirt habe/ noch dergleichen bey dem gegen kriegenden theil zu
expraciticiren gewesen / sondern es hat solches durch Kayserl. oder
ReichsComission geschehen sollen:

Daß sie aber dergleichen ordre an dem von Königsmarck ers-
gehen lassen/ hat daher so geschehen müssen / weil die zu der Thumbs
Probstei gehörige Güeter damahls in der Königl. Schwedischen
Officier Händen gewesen / daher die evacuatio oder deoccu-
pation derselben von niemanden anders als von mehrhöchsig. Herrn
Pfalzgraffen als Königlichen Schwedischen Generalissimo hat
angeordnet / oder verfügt werden können ! darauß aber des Herrn
Cardinals Eminentz keine restitutionem vel possessionem de
jure subsistentem für sich anziehen können / in dem darzu etwas mehr
als eine nuda evacuatio bonorum in bello captorum, & confe-
ctà pace restitutorum, etiamsi realis immissio subsequuta sit, ge-
höret / cum immissio non privatâ, sed iudicis fieri debeat au-
thoritate, & factum sine iudicis competentis autoritate nul-
lum sit.

Vnd ob gleich auch diser sachen halben / die Deputirte zu Nürn-
berg an S. Ehrf. Durchl. geschrieben haben möchten / wie die sub-
lit: F. in des Herrn Cardinaln von Harrach schreiben gezeichnete
beplag in dato 30 Martii Anno 1650. nachführet / so befind sich
doch keine unterschrifft dabey / vnd ist noch nicht beschienen / daß dassel-
be abgangen / vnd S. Ehrf. Durchl. eingeliebert seye: bestehet auch
auff schlechtem fundamento, so in responsione ad 1. & 3. zu bo-
dem gelegt worden / welches daher so destomehr gestärcket wird / daß
nach dem Ihr Kayf. Mayest. am 5. Aprilis selbigen Jahrs an die
Commissarien vnd Deputirten zu Nürnberg geschrieben / wann die
sach in die tractaten wolle gezogen werden / daran zuseh / daß der Herz
Cardinal manutenirt werde / hernacher auch am 20. Aug: an Ihre
Gesandte

Resp. ad
8.

Gesandte pro communicatione mit den Deputatis Statuum als
tergnedigst rescribirt, dannoeh von solcher zeit her von mehrgemelten
Deputatis in favorem des Herrn Cardinals nichts statuirt wordē;
Herneest wirdt bey dem achten des Herrn Cardinals Argument
keines fals gestanden/weniger erwiesen werden können/das S. Churf.
Durchl. Ihre Eminentz die würcckliche Possession anerkannt ha-
ben/nachdemahl keine apprehension der possession sein kan/quan-
do quis rem non ad se, sed ad alium pertinentem occupat, son-
dern eine invasion, quæ cum justo titulo & bonâ fide destitua-
tur jus nullum tribuere potest, imo si invadens aliquod jus in
re habeat, illud omnino amittit; So haben auch S. Churfürstl.
Durchl. so bald Ihr das Fürstenthumb Halberstadt per Commissa-
rios Imperatoris eingereümbt vnd übergeben / vnd dieselbe von der
Harrachischen Commissarien fürhaben berichtet worden / vnterm
dato des 19. Februarij von Wolffenhüttel auß contradicirt, sich
bey dem Ihrigen Vigore Instrumenti pacis geschüzet / vnd dem
Thumb Capitul zu Halberstadt darunter nichts fürzunehmen oder
einzuräumen inhibirt, wie solches auß der beantwortung des
Thumb Capituls an S. Churfürstl. Durchl. mit mehrerem erhellet/
gestalt dann auch deroselben Râthe zu Halberstadt darwieder in
continenti solenniter protestirt, vnd des Herrn Cardinals Em.tz
nichts eingereümbt haben/sondern vielmehr diesen vermeinten actum
pro illegitimo & nullo, vi illius juris quod Serenissimo tan-
quam Principi Halberstadiensi & potestatem ac jura Episcopi
simul habenti & exercenti competit, declarirt haben; So ha-
ben sich auch die Harrachische Mandatarij am 26. Februarij des
Jahrs 1690. als sie intentionirt gewesen/die Possession vermeindt-
lich zu apprehendiren sich reservirt, daß sie solchen vermeinten
actum suo periculo, citra præjudicium Capituli, vnd anderer ge-
stalt nicht/begangen; Vnd wann gleich der Herr Cardinal die Pos-
session nach beschlossnem Frieden erlangt haben möchte/so ist doch
gewiß / daß in exequirung des Instrumenti pacis bloß hin auff
die

Die Possession welche Er vorhero ante conclusam pacem im Jahr
1624. gehabt/ soll gesehen werden/ vmb so vielmehr/ weil S. Churf.
Durchl. die Tradicion der loco æquivalentis übergebenen Lände
allerdings in dem Zustand geschehen müssen/ wie sie sich selbigē Jahr
befunden/ damahlen wie Anno 1648. im Octobri, als der Friede ge-
schlossen worden/ der Herz Cardinal in der Possession der Thumbs-
Probstei nicht gewesen/ sondern seinem angeben nach erstlich im Jahr
1650. in Februario dazukommen sein wll/ derwegen dann/ vnd weil
die Merita causæ, oder das Petitorium, ob die Probstei dem Herrn
Cardinal von Harzach/ oder einem Catholischen gebühre/ oder nicht/
auß dem gemeinen Friedensschluß gnugsamb bekandt/ so haben Churf-
Fürsten vnd Stände des Neyl: Röm: Reichs bey gegenwertiger
Reichs Versammlung nicht eben für sich auff das Possessorium, wan
ein oder ander hinein geschlichen/ oder in fraudem legis dazukom-
men wehre/ zusehen/ als was eigentlich das Instrumentum pacis ei-
nem jeden zueignet/ quia in publicis Comitij Procures Imperij
non debent ire per ambages, sed sola facti veritate inspecta Se-
cundum Instrumentum pacis & sic Secundum factum Posses-
sionis de Anno 1624. cognoscere, idq; ex ea ratione quod ad
favorem publicum pertineat, ut finis litibus imponatur; Resp. ad

Schließlich ist wieder die in des Herrn Cardinals letztem Argu- 9.
mento angezogene am Kayf. Hoff außgelassene Mandata S. C. vnd
daselbst verübte processus sub Litera C. D. E. vnd G. alsobald/ vnd
jedesmahls remonstrirt dieweil die Decision von dieser Streitigkeit
zugleich eine declarationem vnd interpretationem Instrumenti
pacis vnd in specie quis sit verus & genuinus sensus sæpedicti
Art. 11. §. 1. Vers Religionem autem &c. Vnd des Art: 5. §. 8.
mit sich führete/ auch die Religions Freyheit/ vnd was dem Instru-
mento pacis nach/ den Evangelischen Ständen tribuirt, berührte/
daß dieselbe darumb nicht nur dem aulico iudicio Imperatoris,
sondern den sämblichen Reichs Ständen zugehörte/ idq; juxta ar-
tic: 5. §. 17, vers. sed si dubii quid, vnd daß denselben/ den allgemei-
nen

nen Frieden/ vnd andere leges fundamentales Imperii, vnd prag-
maticas sanctiones vornemblich gehet zuerkleren/ zu erleutern/ vnd
zu deuten gebühret/ welche denselben auffrichten helffen. Inmassen
auch bey vorigen zeiten dafür gehalten/ es könne in den sachen/ so die
religion/ oder den derowegen auffgerichteten religion Frieden be-
treffen; weder der Röm: Kayf. May. noch dem Reichs Hoff Rath/
oder auch dem Cammergericht zu Speyer einige cognition, weniger
decision zukommen/ sondern daß dieselbe ad Commitia vnd vor die
sämbtliche Stände gehören/ wie solches jedermänniglich befand/ vnd
die supplicationes, remonstraciones, recusationes, protestatio-
nes vnd dergleichen/ so die protestirende Stände eingewendet / vnd
sich dardurch in einige Weg nicht binden noch in so weit deroselben
jurisdiction vnterwerffen lassen wollen / zuverstehen geben / davon
alle Handlungen vnd Reichstage außführlich berichten / vnd dieselbe
dem Kayf. Edict de Anno 1629. opponirt werden; welches dann
darumb destomehr zubeobachten gewesen/ da der allgemeiner Reichs-
tag für der Thür/ vnd außgeschrieben waren/ vnd man nicht bedürfft/
weil kein periculum in mora fürhanden/ diese sache anders wohin zu-
ziehen/ sondern man dieselbe billich anhero auff dem allgemeinen Reichs-
tag; oder doch zum wenigsten vnd vor allen dingen zu den außträgen
juxta artic: 5. §. ult. vers. Cætera in Aulico &c. Instrumenti
verweisen/ vnd remittiren sollen. Weit aber solches nicht geschehen/
sondern der Reichs Hoff Rath sich der sachen angenommen / hat dera-
selb dardurch gnugsam zuerkennen geben/ daß dero animi motus auff
des Herrn Cardinals seiten incliniren; In noch mehrer erwegung/
daß der Reichs Hoffrath noch nicht also mit Affectibus ex utraq;
religione, wie es das Instrumentum pacis artic: 5. §. fin: ersor-
dert/ besetzt/ sondern mehrertheils auß denen welche der andern Reli-
gion zugethan/ besteht; Vnd so lang solches nicht geschehen / kein
iudex compedens seyn könne/ sondern die deßfals ergangene man-
data vnd prætenfa paritoria ipso jure für null vnd nichtig! zuhal-
ten; Quæ nullitas ex defectu jurisdictionis proveniens tan-
quam

Quam insanabile vitium etiam post tres conformes sententias allegari potest; Bevorab in denen fällen/ da zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Glaubensverwandten/ etwa streit vorkäme/ der Assessorum parität beyder religionen, sonderlich was in pleno zu deliberiren alle weg in acht genommen werden solle/ juxta supra allegatum artic: 5. §. fin: in verb: sed idem etiam in iudicio Aulico observetur &c. item in verb: ut eveniente casu paritas judicantium ex utrâq; religione observetur: Welches aber bey ertheilung der angemasten rescripten vnd paritorien gar nicht observirt worden; Ideo formâ legis sive pragmaticæ sanctionis non observatâ omnia non solum quæ contra sed etiam quæ præter formam facta sunt, corruunt, minimèq; consistere possunt;

Vnd ob gleich darwider eingewandt werden möchte/ weil Herz Bidenbach vnd Bohn so beyde Evangelischer Religion, in den Reichs Hoffrath genommen/ daß die beyde vota soviel als der andern Herrn Catholischen vota alle miteinander gelten/ were doch solches vorgebē nur ein simulat in instrumento pacis außtrucklich improbirteswerck/ so in dem Fridenschluß nit gegründet/ vnd dagegen gnugsam bekandt/ daß gegen obgedachte zwey Evangelische nicht nur zwey Catholische assessores gewesen/ sonder alle Catholische Reichs Hoffrathē auß eiffer zu Ihrer Religion mit einander sich darwider gesetzt/ vnd ex pluralitate die vota colligiret haben/ da dann die grössere anzahl der Herrn Catholischen die beyde Evangelische leicht übertauben/ vnd eintreiben können;

So ist auch der Kayf. Reichs Hoffrath/ vermög des Instrumenti pacis art. 6. §. fin. vers. quoad processum &c. verbunden/ die Cammergerichtsordnung in acht zuhalten/ nach derselben/ vnd nach der gemeinen rechten außweisung alle mandata clausulam justificatoriam in sich haben sollen; Hingegen aber p. 2. cap. 23. wie auch im Reichs Abschied zu Speier Anno 1570. §. Ferners &c. Vnd §. wann auch &c. Vnd visitation Abschied vom Jahr 1577.

¶

§. Nach

§. Nach dem vnd §. So wollen wir 2c. verboten / den process ab executione anzufangen / vnd Jemandten ehe er mit seiner Docturffe vernohmen / mit dergleichen Mandatis S. C. zu graviren; Außerhalb vier fälle / in welchen dieselbe statt finden / als erstlich wann die sache von rechts vnd gewonheit wegen verboten / oder an Jhr selber ohn erkändnuß straffbahr ist; 2. So dem beleidigten theile dergleichen zugesügt würde / so hernachmals nach geschעהer that nicht wider ersetzt werden kan / 3. So es wider den gemeinen nutzen lauffet / Vnd 4. So die sache keinen verzug leidet.

In tantum ut etiam is, qui ultra dictos casus mandatis ejusmodi non paret, in poenam illis insertam incidisse dici non possit, cum ipso jure nulla sint, nec ullam obligationem, ad parendum inducant, sed impunè contemni & sperni possint, Nun befindet sich aber bey denen von Herrn Cardinalen angezogenen mandatis deren fall keiner / man wolle dann / contra mentem ac sensum dispositionis dieselbe dahin mit Gewalt ziehen / auff welche weiß keine sache seyn würde / so nicht darunter gezogen werden könnte; Zugeschweigen daß das letzte mandatum S. C. darauff der angeregter process am Kayserl. Reichs Hoffrath fundirt werden wollen / in originali nimmer zum vorschein kommen / wie sichs gebühret / vnd nur darab eine blosser Copia durch einen unbekandten unqualificirten Notarium insinuiert worden;

Es wollen darnebenst angezogene Verordnungen / daß da disem zugegen mandata S. C. ergehen / selbigen die dawider habende exceptiones sub & obreptionis vorgeschühret werden können / dieweil alle mandata, & rescripta Principum die clausulam sive conditionem, si preces veritate nitantur, etiamsi non exprimatur, tacitè in sich führen / adeo, ut propter illam judex ulterius progredi non possit, antequam de causa cognoscat, eaq; conditio poenam suspendit, donec de veritate & falsitate narratorum doceatur; Wie bereit am 31. Martij 23. Aprilis vnd 23. Octob. des Jahrs 1650. von S. Churf. Durchl. wiewol informativè saltem

tem & cum expressâ protestatione, sich in der Hauptsachen nicht einzulassen/ schrift- vnd mündlich auff das erste mandatum inhibitorium de dato 23. Martij selbigen Jahrs mit sattem grund deducirt worden/ daß des Herrn Cardinals bericht/ damit er bey der Röm. Kayf. Mayest: vorhero einkommen/ mit der clausula, si preces &c. gar nicht übereinstimmet/ sondern sich die sachen viel anders / als von demselben angezogen/ in jure & facto verhalten; gleichfals am 27. Septemb. 1651. gegen das mandatum de Anno 1651. 15. Aprilis exceptiones sub & obreptionis vnd wider das mandatum de dato 5. Martij 1652. von mehr höchstged. S. Churf. Durchl. am 22. Maij eiusdem Anni rescribirt, vnd do wider obige exceptiones sub- & obreptionis contra mandatum S.C. darauff eigentlich der process am Kayf. Hoff bestehet am 5. Junij 1652. an seiten des Herrn Cardinals eine refutationschrift einkommen / dieselbe S. Churf. Durchl. nie communicirt, sondern darauff velo levato absq; vltiori causæ deductione & cognitione, vnd also mit hindansetzung mehrgemelter exceptionen mit der angemasten paritoria, am 26. Augusti selbigen Jahrs verfahren; denen S. Churf. Durchl. sich nicht vnterwerffen noch gehorsamb leisten können; An gesehen des Herrn Cardinals von Harrach Emin: obangezogene mandata, vnd prætenfa paritoria, auff die Capitulation Ihre Erzhersögl. Durchl. Leopold Wilhelmen gegründet seyn/ durch deren parition, S. Churf. Durchl. solch fundament tacitè gestehen/ vnd sich zu der observation der bezeichneten Capitulation zu mercklichem dero nachtheil vnd præjuditz verbindlich machen würden.

Vnd geschicht demnach offthöchstged. S. Churf. Durchl. zumahl vngütlich/ daß Sie von dem Herrn Cardinal so herbe/ wiewol mit wenig recht vnd sueg perstringiret vnd injuriosè bezüchtiget werden wollen/ als wann S. Churf. Durchl. zu abbruch des Friedens schlusses/ vnd vermeindlich auß vnzeitigem eyffer / das Catholische wesen im Halberstädtischen ganz außzurotten sich gewaltiglich vnterständen.

E i j

Welch

Welch falsch erdichtetes fürgeben Sie vff seiner notorischen vn-
warheit beruhen lassen / protestiren / gleichwol de atrocissimis in-
juriis solennissimè, vnd hoffen bey der ganzen Erbaren Welt / auch
von den Catholischen selbst / das beständige zeugnuß zuhaben / daß sie
den Catholischen / nicht nur in dero Fürstenthumb Halberstadt / son-
dern auch andern Ihren Landen / mehr Gnade vnd Freyheit / als Sie
rechts wegen schuldig gewesen / erwiesen / dieselbe auch in Ihrem reli-
gions exercitio im allergeringsten nicht turbiret / sondern sie dabey
jederzeit geruhig gelassen / auch Landsfürstlich geschützt vnd mainte-
niret.

Der Herz Cardinal sehe auch nur wol zu / damit Er sich dieser bes-
ichtigung / damit Er S. Churf. Durchl. zur Vngebühr belegen / nicht
selbst schuldig vnd theilhaftig mache / In deme Er contra expres-
sam pacificationis prohibitionem Cap. 5. §. 17. allerhandt
contrarias assertiones, contra mentem & intentionem pacif-
centium, & ipsam transactionis literam in manifestam Evan-
gelicorum perniciem & præjudicium, exinde zuerzwingen / vnd
dadurch die Evangelische mercklich zu graviren sich so operosè be-
mühet vnd angelegen sein lässet.

Dahingegen aber vnd weil obiges procedere (darab S. Churf.
Durchl. wieder besser vermuthen / eine Zeithero grossen Verdruß vnd
widerwillen empfunden) dem Instrumento pacis, vnd insonderheit
der Verordnung / so wegen des Fürstenthumbs Halberstadt gemacht /
diametraliter zugegen / auch der Religions Freyheit / dadurch als
ein sonderliches gravamen nicht geringer nachtheil zu wächset / S.
Churf. Durchl. zu Brandenburg intention, vnd der Halberstädtis-
schen Thumb Probstey halber gemachte Verordnung / in dem alge-
meinen Friedensschluß gnugsamb / wohe nicht überflüssig fundiret,
vnd sie sich einig vnd allein Ihres im Instrumento pacis klar ent-
haltenen / vnd so thewr erlangten Rechtens / wie billig / gebrauchet / kei-
nes weges aber dem Friedensschluß / auch in dem allergeringsten nit zu
nahe getretten / daneben auch in sonderliche consideration zu ziehen /
wie

wie hoch S. Churf. Durchl. sich umb das Römische Reich verdient gemacht/das zu beruhigung dessen / sie Ihre beste am Baltischen Meer wol gelegene / vnd fast vor Vnterwindlich geschätzte Vorpommerische Lande / der Cron Schweden zur Satisfaction dahin gegeben / dadurch dieselbe gleichsamb allein das *λύτρον* worden / vnd was Ihr hingegen zum æquivalent zu geeignet/entweder nur ein jus in spe, oder auch theils so beschaffen / das es mit den Veralienirten/ vnd abgetretenen Pommerischen Landen / in keinen Vergleich/oder comparation zuziehen seye / zu geschweigen das die Hinter Pommerische restitution ins fünffte Jahr nach getroffenem Friedensschluß auf gehalten worden / deßfals S. Churf. Durchl. auch bey einer Million schaden gelitten/vnd annoch vom Röm: Reich so S. Churf. Durchl. zur Guarantie verbunden / keine Satisfaction geschehen/ vmb weß willen auch/wañ man in casu dubio versirte(wiewol dieses Orts vnzweifflich dafür gehalten wirdt/das S. Churf. Durchl. intention im allgemeinen Friedensschluß gegründet seye) die sambliche Reichs Stände mehr vor S. Churf. Durchl. als vor dem Herrn Cardinal, so sich dergestalt/ vmb das Röm: Reich nicht meritirt gemacht/zu concludirē von recht vnd billigkeit wegē incliniren solten;

So leben S. Churfürstl. Durchl. der gewissen Zuversicht/es werden die sambliche Chur-Fürsten vnd Stände des Heyl. Röm. Reichs zu denen sich der Herr Cardinal selbst mit seinem in truck außgelassenem Schreiben der Thumb Probstei halber gewendet / vnd daneben seine prætension bey dem ChurMainischen Reichs Directorio oberliefert/ vnd ad listam restituendorum bracht hat/ auß obdeducirten S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg höchste Befugnuß vnd wolbegründetes Rechte / hingegen aber die nichtigkeit vnd Handgreiffliche Vngrunde / aller von des Herrn Cardinals von Harrach Eminentz zu der Halberstädtischen Thumb Probstei gemachten prætensionen sattsamb wol erkennen / vnd weist sie darahn wegen der Consequenz vnd das die Verordnung des allgemeinen Friedensschlusses ganz vnd volkomlich gehalten werde /

mercklich interessirt, auch hierin einer dem andern beyzuspringen/
vnd zu assistiren verpflicht/ sich dieser sachen vnd strittigkeit mit dem
Herrn Cardinaln/ wegen des hierinnen versirenden algemeinen In-
teresse annehmen/ in reiffe deliberation ziehen/ S. Churf. Durchl.
petitum secundum, vnd es nach anleitung des Instrumenti pa-
cis dahin vermittelten/ damit dieselbe bey Ihren habenden Rechten/
Gerechtigkeiten/ vnd Hoehheit an dem secularisirten Stiff vnd Für-
stenthumb Halberstadt maintainirt, die im Reichs Hoffrath ergan-
gene rescripta tanquam à non competentibus in hac causa lata
null vnd nichtig erklärt/ vollends von des Herrn Cardin als impeti-
tion vnd anlage entfreyet/ vnd derselbe dahin angewiesen werde / S.
Churf. Durchl. nicht weiter zubehelligen/ noch zu anderwerten weis-
leufftigkeiten vrsach vnd anlaß zugeben/ damit diß orths der Friedena-
schluß beobachtet/ vnd demselben durch die vorgenommene contra-
vention des Herrn Cardinaln kein abbruch geschehe / welche ins-
künfftig ein mehrers dann die von Ihm intendirte Thumb Probstei
importirt; Daran S. Churf. Durchl. unschuldig seyn / vnd sich
sowol zu den Herren Catholischen / als Evangel. versichert halten
wollen/ daß Sie deroselben hierunter beyfall geben werden;

Solches wie es gereichet zu erhaltung beständiger Ruhe vnd
Frieden/ also werden es S. Churf. Durchl. vmb die Herren Chur-
Fürsten vnd Ständen des Heyl. Röm: Reichs sowol in gesambt/ als
vmb einen Jeden in particulari, respectiuè mit aller Freundschaft/
geneigten willen vnd Gnaden zuerkennen
vnergessen bleiben.





Xa 1574 ~~64~~

MC



B. H. II, 225.

R. 53, 17.

Gründlich
ASSERT
 Sr. Churfürst:
 zu Brandenburg haben
 vnd Berechtigke
 An der Thumb Probsten zu
 Nebens angeheffter best

CONFVTA

Des an seiten des Herzen Gardi
in dato Prag den 24. Aug

An Chur = Fürsten vnd C
Röm. Reichs abgangenen v
Truck publicirten Sch

Jedermänniglich zur Na
Truck gegeben:

Regenspurg Anno

